



## Universitätsbibliothek Paderborn

### **Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte**

Worinnen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, biß zum völligen Schluß des ...

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover ; Tübingen, 1737**

§.IV. Vom Berichtigung des Articuli Palatini, wegen des Ertz-Schatz-Meister-Amtes [et]c. dazu gehörige Documenta.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51734](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51734)



S. IV.

1651.  
Febr.  
Die Verich-  
tung des  
Articuli Pa-  
latini betref-  
end, wegen  
des Erb-  
Schagmei-  
ster Amtes,  
und Renun-  
ciation.

Bei der Sonnabends' den 22. Febr. gehaltenen Session trug der Chur-Bayerische Gesandte weitläufftig vor: Man würde sich hoffentlich erinnern, welcher gestalt Er vor einem Jahr, im Monat Julio, gang inständig sollicitirt habe, daß, nachdeme nunmehr der Haupt-Recess unterschrieben sey, man doch den *Articulum Palatinum* vollends zur Nichtigkeit bringen möchte, welcher dazumahl auf 3. Punkten bestanden sey: 1.) Auf nunmehr würckslicher und unconditionirter *Concession* des Erb-Schagmeister-Amtes; 2.) Daß die Chur-Pfälzische bey dem Chur-Maynßischen Reichs-Directorio in *Depositum* übergebene *Renunciatio* an Chur-Bayern extradirt werden möchte; 3.) Daß auch die *Renunciatio* der Chur-Pfälzischen Gebrüder sub *cetera* *Comminatione* noch einstens gefordert werden möchte; Darauf dann unanimiter auf die *Affirmativam conclusio*, und ein Schreiben am 25. Aug. a. p. an Ihre Kayserliche Majestät abgelassen, auch darinnen alle diese Punkten beweglich vorgestellet worden wären. Ob nun wohl Ihre Kayserliche Majestät im Monat Septembr. dazumahl eine ziemlich scharffe Antwort darauf ergehen lassen; so hätten dannoch Churfürsten und Stände, so viel deren noch zu Nürnberg damahls zugegen gewesen, vor nöthig erachtet, solches Schreiben nach Nothdurfft zu beantworten, und die darinnen enthaltene *Imputationes* der Gebühr zu widerlegen, auch zugleich wegen der nicht allerdings beantworteten *recommendirten* Auslieferung der bey dem Directorio deponirten *Renunciatio* auf die Ober-Pfalß weitere Anregung zu thun, nicht weniger an Chur-Maynß, wegen williger Auslieferung sothaner *Renunciatio*; desgleichen an die Chur-Pfälzischen Herrn Gebrüdere, um Ausstellung ihrer *Renunciatio* sub *Poena* *præclusi*, zu schreiben. Nun hätte sich die würckliche Ausfertigung dieser Schreiben bis anhero verschoben, da inmittelst zwar Ihre Kayserliche Majestät zweyter Theil.

stär den Punkt wegen des Erb-Schagmeister-Amtes pure verwilligt hätten, hingegen steckte sich alleine noch an den *Renunciationen*, daß dieses Werk zu seiner vöiligen Endschafft nicht gelangen könne. Demnach aber, auf Ihrer Kayserlichen Majestät Anregung, Chur-Bayern entschlossen wäre, Dero Gesandtschaft bey der bevorstehenden Chur-Pfälzischen Bekehrung nach Wien abzuschicken, um daselbst bey solcher Gelegenheit dem *Articulo Palatino* vollends abzuwehlfen, wozu dann die obbemerkte Schreiben sowohl dem *Publico*, als Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht zu Bayern dabey habendem Interesse, gute Dienste würden leisten können; so wolte Er dahero, nomine seines gnädigsten Herrn, deren Ausfertigung hiemit bestens sollicitirt haben &c. &c.

Nach dessen genommenen Abtritt wurde unanimiter davor gehalten, dieses Chur-Bayerische Verlangen bestehet in der offenbahren Billigkeit, und müsse man halten, was man einmahl versprochen habe, dahero die verlangten Schreiben allerdings auszufertigen wären. Allein der Chur-Maynßische Gesandte, welcher schon vorlängst in dieser und andern Sachen einen *Disgousto* gegen Chur-Bayern hatte verspühren lassen, ob Er zwar vor jeso diesen *Votis* unanimibus sich nicht widersetzen durfte; entschuldigte sich jedoch, daß Er zu dieser Ausfertigung specialiter nicht instruirte sey, und müste Er vorher an seinen Hof davon berichten: Erinnerte aber dabey, daß sein Herr einen *Depositions-Schein* gegen die zu Handen genommene *Renunciationes* ausgestellt habe, welcher Ihm zusehender zurück gegeben werden müste. Montags den 13. Martii aber referirte Er im *Deputations-Rath*, es könne sein Herr der Churfürst von Maynß mit denen verlangten Schreiben, in *Causa Renunciationis Palatinæ*, dem Churfürsten von Bayern vor jeso nicht willfahren, vornehmlich aus der Ursache, damit die *Restitution* der Besetzung *Frankenthal*

1651.  
Febr.

Mmm mm 2

da



1651.  
Febr.

Ob das  
Reichs-Dire-  
ctorium die  
Ausfertigung  
dessen, was  
resolvirt  
worden, nach  
Gefallen hin-  
dern könne?

„dadurch nicht verhindert oder gesteckt  
werden möchte. Und ob Ihm wohl  
das Contrarium mit kräftigen Argu-  
mentis weilläufftig vor Augen gestellet  
wurde, ließ Er sich jedannoch zur Ex-  
pedition der Qv. Schreiben nicht  
bewegen. Dannhero endlich die Fra-  
ge aufgeworffen wurde: „Ob dann im  
Reich Herkommens sey, daß,  
wann in Collegiis, oder auch nur  
bey einer und andern Deputation,  
ein Conclusum gemacht worden, dem  
Directorio frey stehe, es zu appro-  
biren, oder zu improbiren, und  
nach seinem Gutdüncken die Expe-  
dition zu befördern, oder zu hin-  
dern und gar zu verwehren?“

Allein der Chur-Maynsische wol-  
te sich über die Beantwortung dieser  
Frage nicht einlassen, sondern nahm sei-  
nen Abschied, und gieng aus dem Rath  
nacher Hauff. Weil aber die benöthig-  
ten Schreiben schon ehehin projectirt  
worden waren, und es nur auf der Aus-  
fertigung damit beruhete; so regulir-  
ten die übrigen Gesandten selbige nach  
denen Anlagen sub N. I. cum Adjun-

N. I.

ctis N. 1. 2. 3. & 4. dann N. II. und no-  
tirten bey dem an Chur-Pfalz, inglei-  
chen an Chur-Mayns, daß solche schon  
vor etlichen Monatthen entworffen wor-  
den, seithero aber nur unexpedit ge-  
blieben wären.

Und zwar geschah an Ihre Kayser-  
liche Majestät die Vorstellung und  
Bitte, sub N. I. den Churfürsten zu  
Pfalz zu Herausgebung Dero bey Chur-  
Mayns deponirten Renunciacion, und  
deren behdriger Umfertigung, nach dem  
Neuen Erb-Amts Titul und Wappen,  
zu vermindern; an Chur-Pfalz aber,  
nach dem Subadjuncto N. 2. die Ein-  
nerung, ein Gleiches zu vollziehen;  
Dann an die Chur-Pfälzische Ge-  
brüdere ergieng, nach dem Subadjuncto  
N. 3. & 4. ein Adhortatorium, sub  
Poena præclusi, den Frieden zu acce-  
ptiren, und demselben gemäß præstan-  
da zu præstiren: Endlich an Chur-  
Mayns das Schreiben sub N. II. die Ex-  
tradition der Chur-Pfälzischen Renun-  
ciacion an Chur-Bayern zu befördern,  
und mithin den Arciculato Palatinum  
zu Ende zu bringen.

1651.  
Febr.  
N. II.

N. I.

N. II.

N. I.

Der Reichs-Stände fernere Representation an Ihre Kayserliche Maje-  
stät, wegen Berichtigung des Articuli Palatini.

Allergnädigster Herr zc.

Euer Kayserlichen Majestät ist ohne weilläufftige Erzählung vorhero zu Gän-  
ge bewußt, was massen in dem Instrumento Pacis Art. 4. §. Et primo quidem Sc.  
und §. Vicissim Dominus Carolus Ludovicus Sc. klärtlich verglichen, sancirt und  
verordnet ist, daß Ihre Churfürstliche Durchlaucht, Pfalz-Graf Carl Ludwig,  
sowohl Dero Herrn Gebrüdere, neben andern Ihnen obgelegenen Prästandis, auch  
auf die Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht zu Bayern durch gemeldten Friedens-  
Schluß zugeeignete Ober-Pfälzische Lande gewisse Renunciacion und Verzicht  
thun sollen.

So viel nun Ihre Churfürstliche Durchlaucht zu Pfalz-Heidelberg betriffet,  
obwohl nachmahls bey den allhiefigen Präliminar-Executions-Tractaten und  
darbey eingelassenen Unter-Pfälzischen Restitutions-Handlung, Ihre Churfürst-  
liche Durchlaucht in Bayern, auf beweglichste Interposition und mehrfältige schrift-  
und mündlich beschehene billig-mäßige Sinceraciones und kräftige Versicherun-  
gen gesambter Churfürsten und Stände des Reichs, auch mit Wissen und Einrathen  
Eurer Kayserlichen Majestät bevollmächtigten Herrn Plenipotentiarren, sich end-  
lich dahin vermindern lassen, daß Dieselbe, zu Bezeugung Ihres zu Besdrerung der  
Friedens-Execution und des gemeinen Reichs-Wesens Wohlstand tragenden  
rühmlichen Eifers, mit Chur-Pfalz certo modo einen Interims-Vergleich ein-  
gangen, und dabey mit Obliquir- und Untretung der sonst klaren Disposition  
des Instrumenti Pacis neben andern in Specie auch dieses nachgesehen, daß die  
Chur-



1651.  
Febr.

Chur-Pfälzische Renunciacion auf die Ober-Pfälzische Lande unterdessen, bis Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht die Unter-Pfälzische Lande vollkommenlich restituiert, Ihrer Churfürstlichen Gnaden zu Maynz dergestalt in Depositum gegeben worden, daß Dieselbe sich hingegen verpflichtet, auf solchen Fall vorbedeute Renunciacion Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht in Bayern, dahin sie gehdrig, immediate anzuliefern, mit der fernern Bedingung, weilm Chur-Pfalz sich in Dero vorgemeldten Curer Kayserlichen Majestät Herrn Plenipotentiaris außgelieferten Friedens-Ratification und bey Chur-Maynz deponirten Renunciacion von deswegen, daß Ihre Churfürstliche Durchlaucht mit einem andern Erb-Ambt und Wapen noch nicht versehen, des Erb-Truchsessens Tituls und Wappens gebraucht, daß, so bald Eure Kayserliche Majestät Dero selben ein ander der Churfürstlichen Würdigkeit gemässes Erb-Ambt, Titul und Wapen, und was deme anhängig, allernädigst conferirt haben würden, Sie die aus Händen gestellte Ratification und Renunciacion mit Auslassung des bis dahin gebrauchten Tituls und Wappens unfertigen, und mit dem neu acquirirten Titul und Wapen versehen wollten; massen solches alles hernächst in dem allhieigen Friedens-Executions-Haupt-Recess nochmahlen bestätigt worden. Nach dem jedoch Chur-Pfalz nicht allein die von Chur-Bayern in der Untern Pfalz innehabte Land und Orthe, vermöge des Preliminar-Recesses, bereits im Septembri Ao. 49. sondern auch hernach, in Krafft erst angezogenen mit den Herrn Schwedischen, wie auch folgendes mit den Herrn Französischen Plenipotentiaris allhie geschlossenen Friedens-Executions-Recessen, die bis dahin mit Königl. Französischen Völkern besetzte Plätze abgetreten, beneben Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht inmittelst, bis die Abführung der Spanischen Garnison auß Franckenthal vollends zur Richtigkeit gelanget, und dieser Platz restituiert wird, von Curer Kayserlichen Majestät auch Churfürsten und Ständen Loco illius zu einer Real-Assecuration, in Vim & Effectum Aequipollentis, die vornehme Reichs-Stadt Heylbrunn und zugehörige Bestung, neben Monatlicher Bezahlung drey tausend Rthlr. wegen ermangelter Abmung und für allen Abgang auß ermeldter Bestung Franckenthal eingeräumt, auch noch andere würckliche und Eventual-Versicherungen mehr sothaner gänglichen Schadloshaltung versprochen und vergewissert, welches von Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht gutwillig also acceptirt und würcklich angenommen worden; Als haben Curer Kayserlichen Majestät Plenipotentiaris bereits unter Dato den 11. Julii dieß Jahres im Nahmen Dero selben an Chur-Pfalz die Ausfolgung offüberharter bey Chur-Maynz hinterlegten Renunciacion, welche aber Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht in Bayern vermöge des getroffenen Vergleichs und Chur-Maynzischen Deposition-Scheins immediate beschehen soll, mit Einführung solcher Rationen, Motiven und Ursachen, welche Wir in allemweg für sehr wichtig, billig, und dem Instrumento Pacis gemäss erachten, dergestalt schriftlich begehrt, wie die Copeyliche Beilage mit N. I. mehrers in sich hält.

Die weil es aber seithero noch nicht erfolgt ist, hingegen die höchste Billigkeit erfordert, daß Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht in Bayern, welche, um des lieben Friedens und des Reichs gemeinen, auch Chur-Pfalz selbst eigenen Particular-Wohlstands willen von dem klaren Buchstaben des Instrumenti Pacis und Ihren dadurch erlangeten Rechten um so weit abgewichen, demahleins mit Herausgebung der desiderirenden Renunciacion auß dem Chur-Maynzischen Deposito gebührende Satisfaction beschehe. Und nun die Pfälzische Sache für das vornehmste Stück des Restitution-Punctens, und zwar pro Casu liquidissimo, so in dem Frieden-Schluß specialiter und mit Nahmen ausgedruckt, billig zu schätzen;

Als haben Wir, in Krafft ex Subdelegatione Unserer gnädigst und gnädigen Herrn Principals, Oberrn und Commitenten, tragender Reichs-Depuration, nicht unterlassen sollen, Ihre Churfürstliche Durchlaucht zu Pfalz-Neidelsberg, vermittelst eines umständlichen sub N. 2. in gleichmäßiger Copia beygefüg-

1651.  
Febr.



1651.  
Febr.

ten Schreibens, darauf Wir Uns um geliebter Kürze willen und zu Vermeidung weitläufftiger verdrießlicher Repetition dieß Orths vornehmlich beziehen, zu belai- gen, daß Diefelbe nunmehr nicht allein die Extradirung der bey Chur-Mayns de- ponirten Renunciacion auf die Ober-Pfälzische Lande in Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht zu Bayern Hände, dahin sie gehdrig, gegen Herausgebung Ihrer Churfürstlichen Gnaden Recognition, ohn einigen längern Aufschub zu Werk stellen, sondern auch, weils dem Vernehmen nach Eure Kayserliche Majestät bereits allergnädigst resolvirt seyn, Ihre Churfürstliche Durchlaucht mit dem Erz- Schatzmeister Ampt, Schlüssel und Wappen, und was deme weiter anhängig, auf Weiße und Maasß des von gesammten Chur-Fürsten und Ständen derenthalben er- theilten Gutachtens, allergnädigst zu begaben, und Sie darauf zu investiren, her- nächst auf solchen Erfolg die Ratification des Friedens, und die Renunciacion auf die Ober-Pfälzische Lande auf solchen neuen Churfürstlichen Erz-Titul um- schreiben, mit dem neuen Wappen verfertigen, und gegen den vorigen jedes Orths versprochener und geziemender massen auswechseln wollen, dann ob zwar Ihre Churfürstliche Durchlaucht in dem Antwort-Schreiben an Eurer Kayserlichen Ma- jestät Herrn Plenipotentiaros sich darmit zu entschuldigen vermeint, daß Fran- ckenthal noch nicht restituir worden, auch diejenige Franckbische Commendanten und Besatzungen, so sich Tourainisch erklärt, unterschiedliche Posten vorenthalten; welches letztere aber seithero durch die erfolgte Enträumung und Restitucion von selbstem gefallen; Darbey Ihre Churfürstliche Durchlaucht etwan auch ferner vor- wenden möchte, daß in Puncto Equipollentis Franckenthalix der Heylbronn- schen Guarnisons-Unterhaltung halber sich Difficultäten ereignen; so hat es je- doch mit einem und andern die gründliche beständige Beschaffenheit, wie in vor an- gezogenem Unserm an Ihre Churfürstliche Durchlaucht abgegangenem Schreiben aus- führlich demonstrirt ist, daraus Eure Kayserliche Majestät Ihre die mehrere Nothdurfft deswegen referiren zu lassen allergnädigst Belieben tragen wollen.

Damit aber Ihre Chur-Fürstliche Durchlaucht zu Pfalz-Heydelberg sich diesfalls der Gebühr und Billigkeit desto williger und förderlicher bequeme, und diese vornehme Restitutions-Sache vermehleinst zu seiner Richtigkeit gelange; ersuchen Eure Kayserliche Majestät, im Nahmen Unserer gnädigsten und gnädigen Herrn Principals, Oberrn und Committenten, Wir hiermit allerunterthänigst, Diefelbe geruhen nicht allein Ihre Churfürstliche Durchlaucht, zu Herausgebung der Renunciacion auf die Ober-Pfälzische Lande aus dem Chur-Maynsischen Deposito zu Händen Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht in Bayern, gegen Resti- tuirung der darüber empfangenen Recognition, wie nicht weniger zu vorerwehnter Umsfertigung dieser Renunciacion und der Friedens-Ratification auf den neuen Chur-Pfälzischen Erz-Titul und Wappen, gleicher gestalt nachdrücklich zu er- innern, sondern auch durch zulängliche Mittel, wie sich selbige bey der vorstehens den Belegung und sonstem zeigen werden; darzu würcklich anzuhalten.

Belangend der Chur-Pfälzischen Herrn Gebrüder Renunciacion auf die O- ber-Pfälzische Lande, und zu prämittiren ndhige Acceptation und Ratification des Frieden-Schlusses, ist nicht ohne Nachgedencken, daß weder von einem noch dem andern deren keines in so geraumer Zeit eingelangt, ohngeachtet gesammter Churfürsten und Stände damahlen allhie geweste bevollmächtigte Gesandten, Rätch und Bottschaften, Sie die Pfälzischen Herrn Brüder, mit Gutbefinden Eurer Kayserlichen Majestät Plenipotentiaros, bereits vor einem ganzen Jahr solcher gestalt hierunter beweglich erinnert und ermahnet haben, wie die Beylage mit N. 3. vermag. Diemeil aber Eurer Kayserlichen Majestät sowohl als dem ganzen Römi- schen Reich nicht gerathen seyn will, der Pfälzischen Herrn Gebrüder halben län- ger also in der Ungewißheit zu stehen, ob Sie den Frieden zu acceptiren, und dem- selben ein Vergnügen zu leisten gemeint oder nicht, sondern allerseits hoch daran gelegen ist, zu wissen, wessen man sich gegen Sie eigentlich zu versehen: So ha- ben Wir für ndhig erachtet, Ihnen auch Unserß Theils hierunter ferner zuzuschrei- ben,

1651.  
Febr.



1651.  
Febr.

ben, und Sie zu erinnern, massen die Copia sub N. 4. mehrers nach sich führet, darbey Eure Kayserliche Majestät Wir allergerhorsamst bitten, Dieselbe geruhen nicht allein inzwischen, bis die Herrn Chur-Pfälzischen Gebrüder mit Ihrer Schuldigkeit, insonderheit auch mit der Renunciacion auf die Ober-Pfälzische Lande eines andern Orths begehrt massen würcklich einkommen, mit der simultanea Investitura und dem verordneten Appenagio zurück zu halten, sondern auch, wann Sie über den weiters prorogirten Termin dannoch länger damit tergiversiren solten, sowohl in diesem als andern dasjenige gegen Sie zu verordnen, und neben andern Churfürsten und Ständen des Reichs vernehmen zu lassen, was in dergleichen Fällen das Instrumentum Pacis und dessen Execution erheischen thun.

Wie nun solches zu allerseits guter und nothwendiger Nichtigkeit der Pfälzischen Vergleichs-Sachen, auch dem gemeinen Ruhe-Stand zu mehrer Beförderung gereichig; als erweisen Eure Kayserliche Majestät hierinn ein sehr löbliches und gemein nütliches Werk, zumahlen dasjenige, was dem Instrumento Pacis und allhieigen Friedens-Executions-Recesss allerdings gemäß ist, und Eure Kayserliche Majestät thun Wir damit ic. Nürnberg, den 5. Novembr. 1650.

An die Römische Kayserliche  
Majestät.

## Subadjunctum. N. 1.

Der Kayserlichen Gesandten Schreiben an Chur-Pfalz, wegen Ausantwortung der Renunciacion auf die Ober-Pfalz.

Durchlauchtigster Hochgebohrner Fürst, Gnädigster Herr.

Wir setzen in keinen Zweifel, Eure Churfürstliche Durchlaucht werden nunmehr verständigt seyn, was gestalten mit der Königlich-Schwedischen Generalität der Haupt-Executions-Recess den 26. Junii nächsthin, und folgend den 2. dieß auch mit den Königlich-Französischen Plenipotentiariis, dermahlen geschlossen und gegen einander ausgewechselt worden.

Wann nun in Krafft desselben alle übrige Eurer Churfürstlichen Durchlaucht zu der Unter-Pfalz gehbrige und bisher mit Königlich-Französischen Kriegs-Volck besetzte Plätze auf heut dato abgetreten, Deroselben auch inmittelst, und bis die Abführung der Spanischen Besatzung aus Franckenthal richtig gemacht, die Stadt Heylbrunn einzuräumen geschlossen worden, wie solches alles in angezogenem Recess weitläufiger enthalten ist. Und aber Eure Durchlaucht sich zu erinnern, was gestalt Sie Ihre Renunciacion auf die Ober-Pfalz wegen damahls noch nicht erlangter völli-ger Restitucion bey Ihrer Churfürstlichen Gnaden zu Maynz hinterlegen lassen, daherodann erfolgt ist, daß Ihre Churfürstliche Durchlaucht in Bayern hingegen auch die Verschreibungen auf das Land ob der Enß der Römischen Kayserlichen Majestät, unserm Allergnädigsten Herrn, herauszugeben verweigert haben; Also setzen Wir in keinen Zweifel, Eure Churfürstliche Durchlaucht werden nunmehr kein Bedencken tragen, bedeute Ihre bey Chur-Maynz hinterlegte Renunciacion Hochgedachtem Herrn Churfürsten in Bayern einzuliefern, und Uns ausfolgen zulassen, und derentwegen an Herrn Churfürsten zu Maynz ein Requisitions-Schreiben zu ertheilen, massen Wir Sie im Rahmen Ihrer Kayserlichen Majestät darum hiemit ersuchen thun, auf daß folgend auch Deroselben von Chur-Bayern die obberührte Verschreibungen *ad cassandum* herausgegeben und länger nicht vorgehalten werden; daran geschicht, was dem Frieden-Schluss gemäß, und Ihrer Kayserlichen Majestät zu sondern Gnädigsten Wohlgefallen gereichen wird. Wie dann Dieselbe auch Ihres Orths zu Volziehung dessen, was Thro in dem Franckenthalischen Temperaments-Puncten wegen

Monath

1651.  
Febr.



1651.  
Febr.

Monatlicher Lieferung der 3000. Rthlr. für Abnutzung obgelegen, sich bereits dom  
27. Junii nächsthin allergnädigst erklaret, wie beyliegender Extract ausweisen thut,  
Euer Churfürstliche Durchlaucht ꝛ. Nürnberg den 11. Julii 1650.

1651.  
Febr.

Eurer Churfürstlichen Durchlaucht

unterthänigst willigste

Di Amalfi.

Isaac Wolmar.

Johann Crane.

Subadjunctum. N. 2.

Der Reichs-Stände Schreiben an Chur-Pfalz in eadem Materia.

Durchlauchtigster Gnädigster Churfürst und Herr.

Eurer Churfürstlichen Durchlaucht ist zu Genügen bekandt, was massen in dem Instrumento Pacis Art. 4. §. & primo quidem, und §. vicissim Dominus Carolus Ludovicus, klärtlich verglichen, sancirt und verordnet ist, daß Eure Churfürstliche Durchlaucht auf die dem Churfürsten zu Bayern ꝛ. durch gemeltesten Frieden-Schluß zugeeigneten Ober-Pfälzische Lande gewisse Renunciacion und Verzicht thun sollen.

Obwohl nun Höchstgedachtes Herrn Churfürsten zu Bayern Durchlaucht, als bey Derofelben die Restitution deren in der Untern-Pfalz disseits Rheins ingehabten ansehnlichen und vörnehmen Landen gesucht worden, nicht ohne Fundament angezogen und remonstrirt, daß Ihre solche Restitution mit keinem Zug zuzumüthen, und aufzutragen, es sey denn, daß an Seiten Eurer Churfürstlichen Durchlaucht hinwieder die in dem Frieden-Schluß injungirte Præstanta würdlich prækirt, insonderheit aber auch die angedeutete Renunciacion auf die Ober-Pfalz Seiner Churfürstlichen Durchlaucht eingehändig haben würden, in Erwegung, was man im Nahmen Eurer Churfürstlichen Durchlaucht wegen deren Ihre noch nicht rektivirten Unter-Pfälzischen Landen und anders halben darwider eingewendet, Chur-Bayern so wenig zu imputiren, oder Derofelben um solcher Ursachen willen dasjenige, so Ihre in Krafft Frieden-Schlusses gebührt, aufzuhalten, als Eure Churfürstliche Durchlaucht der Meynung gewesen, daß Derofelben die Restitution der Unter-Pfalz, wegen Ihrer Herren Brüder noch nicht erfolgten Acceptation des Friedens, und gleichmäßigen Renunciacion auf die Ober-Pfälzische Lande, tanquam propter factum territoriorum, zu suspendiren seye.

Demnach jedoch der Hochlöblichen Cron Schweden und des damaligen Schwedischen Generalissimi Herrn Pfalz-Grafen Carl Gustavens Fürstliche Durchlaucht so starck darauf gedrungen, daß Eure Churfürstliche Durchlaucht forderist wiederum zu Dero Residentz Heydelberg und den übrigen von Chur-Bayern ingehabten Plätzen und Landen gelangen mögen, und dann selbiger Zeit zu Beförderung der Friedens-Execution eine Præliminar-Evacucion ins Mittel gebracht, auch darüber ein Recess projectirt, in welchem zugleich die Enträumung der Oberrn gegen der Untern-Pfalz (zu verstehen, so viel die Cron Schweden an jener, und Chur-Bayern an dieser ingehabt) mit eingezogen, wie nicht weniger wegen der anderen bey der Unter-Pfälzischen Restitution zwischen Chur-Bayern, und Eurer Churfürstlichen Durchlaucht eingefallener Differentien, ein Interims-Bergleich vorgeschlagen worden; Darzu sich aber die allhie befundene Chur-Bayrische Gesandten ohne Ihres Gnädigsten Herren Principal-Befehl und Einwilligung nicht verstehen wollen, zumahlen Sie dafür gehalten, daß zu merklichen Nachtheil Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht zu Bayern hierdurch gar zu weit aus dem klaren Inhalt und Buchstaben des Instrumenti Pacis geschritten würde; Als haben der gesamten Churfürsten und Stände des Reichs damahls gegenwärtige Bevollmächtigte Rätthe, Gesandten und Bottschaften, reifflich consideriret und erwogen, wie durch dergleichen Particular-Difficultä-



1651.  
Febr.

cultäten das allgemeine heylsame und höchstnothwendige Friedens- Executions-  
Werk, zu des Reichs unerträglichem Schaden, gehemmet und verzogen werde; Des-  
wegen aus wohlmeinender Sorgfalt, und beneben zur sonderbahren Ehre vor  
höchstgemeldter Cron Schweden, und Eurer Churfürstlichen Durchlaucht zu beliebigem  
Gefallen, nicht unterlassen, sich derenthalben bey Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht in  
Bayern, so wohl durch ein den 27. August. Anno 1649. an Dieselbe abgelassenes  
Schreiben, als durch Persönliche Abschiedung Dero allhiefigen Abgeordneten, D.  
Johann Georg Derels, aufs beweglichste zu interponiren, und Ihre Churfürst-  
liche Durchlaucht, vermittelst so wol vor als nach gethaner billichmäßigen Sincera-  
tionen und kräftigen Versicherung, dahin zu vermögen, daß Dieselbe endlich, zu  
Bezeugung Dero ibleichen Begierde zu dem Frieden, und Beförderung des gemei-  
nen Reichs- Besens Wolfarth, mit Hindanehung Ihres selbst eignen Interesses, in  
die Unterschreibung der Præliminar- Evacuation und die vorgeschlagene Interims-  
Vergleichung mit Eurer Churfürstlichen Durchlaucht certo Modo verwilliget, und  
darbey in specie dieses nachgesehen, daß Derofelben Renunciacion auf die Ober-  
Pfälzische Lande unterdessen, bis Ihre die Unter- Pfälzische Lande vollkommenlich  
restituirt, Ihre Churfürstlichen Gnaden zu Maynz dergestalt in Depositum gege-  
ben worden, daß Dieselbe sich hingegen verpflichtet, auf solchen Fall vorbedente Re-  
nunciacion Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht in Bayern, dahin sie gehdrig, aus-  
zuliefern, darbey weiter verglichen worden, obwohin Eure Churfürstliche Durch-  
laucht sich in Dero den Herren Kayserlichen Plenipotenciarien ausgelieferten Frie-  
dens- Ratification, und mehr erwehnten bey Chur- Maynz deponirten Renuncia-  
tion, von deswegen, daß Dieselbe von Ihrer Kayserlichen Majestät mit einem andern  
Erg- Amt und Wappen noch nicht versehen seyn, des Erg- Truchessen- Tituls und  
Wappens gebraucht; daß jedoch, so bald erst höchstgedachte Ihre Kayserliche Ma-  
jestät Eurer Churfürstlichen Durchlaucht ein ander der Churfürstlichen Würdigkeit ges-  
mäßes Erg- Amt, Titul und Wappen, und was deme anhängig, allergnädigst con-  
ferirt haben werden, die aus Händen gestellte Ratification und Renunciacion mit  
Auslassen des bis dahin gebrauchten Tituls und Wappens umfertigen, und mit dem  
neu acquirirten Titul und Wappen versehen sollen, wie solches alles und andere des-  
wegen beschehene fernere und mehrere Bedingnissen in Eurer Churfürstlichen Durch-  
laucht darüber ausgefertigten Declaration weittläufftig begriffen, auch in dem gefolgt-  
ten Friedens- Executions- Haupt- Recest nochmahlen bestätigt worden. Dieweil  
dann Eure Churfürstliche Durchlaucht nicht allein die von Bayern, in der Un-  
ter- Pfalz ingehabte Land und Orth, vermög des Præliminar- Recestes bereits  
im Septembri Anno 49. sondern auch hernächst, in Krafft des erstens mit der Köb-  
lichen Königlich- Schwedischen Generalität, und gleich folgendes mit den Herren  
Königlich- Französischen Plenipotenciarien respective im verwichenen Junio und  
Julio dieß Jahrs geschlossenen und ausgewechselten Friedens- Executions- Recest-  
les, die bis dahin mit Königlich- Französischen Völk besetzte Plätze abgetreten, be-  
nebens Derofelben inmittelst, bis die Abführung der Spanischen aus Franckenthal  
vollend zur Richtigkeit gelangt, die Stadt Heylbrunn in Vim & Effectum Equi-  
pollentis eingeräumt, es auch von Derofelben also würcklich acceptirt worden: Als  
haben die Herren Kayserliche Plenipotenciarii, mit Anziehung sehr erheblichen Ur-  
sachen, an Eure Churfürstliche Durchlaucht schon unter dato den 10. erwehnten Mo-  
naths Julii im Rahmen Ihrer Kayserlichen Majestät die Ausfolgung offüberühr-  
ter bey Chur- Maynz hinterlegten Renunciacion, und die Requisition an Ihre  
Churfürstliche Gnaden in so weit, als solche Herausgebung vermög Derofelben Re-  
cognition niemand, wer der auch seye, als Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht in  
Bayern, dahin Sie gehdrig, immediate beschehen solle, nicht unbillig gefonnen.

Dieweil jedoch solches seithero nicht erfolgt ist, sondern Eure Churfürstliche  
Durchlaucht sich in Dero Antwort- Schreiben an die Herren Kayserliche Plenipo-  
tenciarios damahln mit dem entschuldigt zu seyn vermeynt, weiln Derofelben Fran-  
ckenthal noch nicht restituirt worden, auch jenseits Rheins diejenige Französische

Zweyter Theil.

Nun un

Com-

1651.  
Febr.



1651.  
Febr.

Commendanten und Besatzungen, so sich Dourennisch erklärt, unterschiedliche Posten vorenthalten, so aber seithero auch gänglich entraunt und restituirt worden; hingegen gleichwol die höchste Billigkeit erfordert, daß Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht in Bayern, welche um des lieben Friedens und des Reichs gemeinen, auch Eurer Churfürstlichen Durchlaucht selbst eignen Particular-Wohlands willen, von dem klaren Buchstaben des Instrumenti Pacis, und ihrem dadurch erlangten Rechten, um so weit abgewichen, dergleichen mit Herausgebung der desiderirenden Renunciacion gebührende Satisfaction beschehe, zumahl sonsten der Friedensschluß in diesem Paktu sonderbar hell und lauter, auch der Inhalt deren über die zwischen Chur-Bayerns und Eurer Churfürstlichen Durchlaucht Durchlaucht nochmahls abgehandelte Interims-Convention, aus gefertigten Instrumento &c. sattsamlich bekannt, und nun die Ober-Pfälzische Sache für das vornehmste Stück des Restitutions-Punctens, und zwar pro Casu liquidissimo, so in dem Frieden-Schluß specialiter und mit Nahmen ausgedruckt, wie der 4. Articul klar ausweist, billich zu schätzen, dessen fürdersamste Wichtigkeit und Executions-Beförderung, von Ihrer Kayserlichen Majestät und gefamten Chur-Fürsten und Ständen des Reichs, dem zu den Restitutions-Sachen verordnetem Collegio Depuratorum, in dem Präliminar- und Haupt-Recess §. 5is. So dann Chur-Fürsten und Stände ic. damit man solches desto gewisser ic. und damit aber auch deswegen ic. auch andern dergleichen Stellen mehr, kräftigster massen comittirt ist: Als haben Wir nicht unterlassen sollen, dieses alles Eurer Churfürstlichen Durchlaucht bester Wohlmeinung zu erinnern, nicht zweifend, Dieselbe werden nunmehr die Extradirung Dero Renunciacion auf die Ober-Pfälzische Lande aus dem Chur-Maynischen Deposito weiter nicht verweigern, sondern Ihre Churfürstliche Gnaden gegen Einschickung der damahl ausgestellten Recognition requiriren, daß Dieselbe es Ihrem Versprechen nach Chur-Bayern unverzüglich einliefern lassen, dann ob zwar Eure Churfürstliche Durchlaucht dafür halten möchten, daß Sie dieselbige Restitucion und Besiz der Unter-Pfälzischen Landen darum noch nicht bekommen, weiln Deroselben die Spanischen Franckenthal daco vorenthalten: So haben jedoch Eure Churfürstliche Durchlaucht dargegen zu bedenken und zuerwegen, daß Ihre von der Römischen Kayserlichen Majestät, auch Chur-Fürsten und Ständen, loco dieses Places zu einer Real-Assecuration die vornehme Reichs-Stadt Heylbrunn und zugehörige Bestung, ic. neben monatlicher Bezahlung drey Tausend Rthlr. wegen ermangelnder Abnützung, und für allen Abgang aus ermeldter Bestung Franckenthal, pro Equipollenti eingeräumt, auch noch andere wirkliche und Eventual-Versicherungen mehr, sethanner gänglichen Schadloshaltung, versprochen und vergewissert, welches von Eurer Churfürstlichen Durchlaucht also gutwillig acceptirt, und wirklich angenommen worden; Darob Dieselbe sich dann im geringsten nicht zu beschweren haben, weiln dieses Equipollens, consideratis omnibus Circumstantiis, gegen demjenigen, was Ihre durch die noch nicht beschehene Franckenthalische Restitucion in allem und allen abgehen möchte, also wohl commensurirt, daß es solchen Abgang reichlich ersetzt, und mehrers pro Präpollenti als Equipollenti zu schätzen ist. Nun bringet die Artz und Eigenschaft der Equipollentien und die Vernunft selbst mit sich, ist auch allen Rechten und der selbst redenden Billigkeit gemäß, daß Sie eben den Effect, Kraft und Wirkung haben sollen, als dasjenige, an dessen statt ein Equipollens gegeben worden, wie dann dergleichen Effectus in ejusmodi Rebus fungibilibus und Surrogationibus, da eines für das andere gegeben, oder an eines andern statt gestellt wird, so wohl in Jure communi, als auch in dem jüngst aufgerichteten Instrumento Pacis selbst, welches viel solcherley Exempel in sich begreiffet, nichts ungewöhnliches oder seltsames, sonsten würde das Heylbrunnische Equivalent, und was deme anhängig, absque Causa bey Eurer Churfürstlichen Durchlaucht seyn, und man so wenig Ursach gehabt haben, Deroselben wegen des einigen in der Untern-Pfalz etwas zurück geliebener Places

1651.  
Febr.



1651.  
Febr.

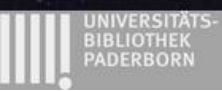
ges Franckenthal ein Equipollens dargegen zu geben, als wenig man Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht zu Brandenburg, Dero noch nicht restituirten ganzen Hinter-Pommerischen Landen halber, interim bis selbige von der Cron Schweden restituirt werden, einig Equipollens gegeben hat, welche nichts desto minder, zu Bezeugung Ihres Hochlöblichen Eyners zu Beförderung des würcklichen Friedens-Genußes, desselben Execution um angeregter mehr als Franckenthal importirender Ursach willen, nicht verhindern wollen; Gleichwie derowegen auf den Fall, da Eurer Churfürstlichen Durchlaucht die Bestung Franckenthal würcklich abgetreten worden, Dieselbe schuldig gewesen wären, in Krafft des mit Chur-Bayern getroffenen Vergleichs, Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht die Renunciacion auf die Ober-Pfalz aus dem Chur-Maynßischen Deposito würcklich extradiren zu lassen: Also und nachdem Eure Churfürstliche Durchlaucht an statt gemeldter Franckenthalischer Restitucion, interim bis selbige erfolgt, das mehr erwehnte Equivalens oder rechter Prävalens gutwillig angenommen, seynd Dieselbe von Rechts- und Billigkeit wegen zu unverzüglicher Extradirung erstbesagter Renunciacion zu Händen Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht in Bayern, ohnerwartet der Restitucion Franckenthals, mehr und kräftiger verbunden, weilm absque Facto Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht in Bayern gesehen, daß Franckenthal nicht in primo Termino evacuirt, sondern von Eurer Churfürstlichen Durchlaucht das Equipollens dafür genommen worden; Gestaltten dann auch der Chur-Bayerische Abgesandter, so oft man von dieser Materie geredet, deliberirt und gehandelt, jederzeit im Nahmen seines Gnädigsten Herrn feyerlich bedingt, und gar stark darauf gedrungen hat, daß solches Equipollens die Herausgebung Eurer Churfürstlichen Durchlaucht Renunciacion auf die Ober-Pfälzische Lande keineswegs hindern oder aufhalten, sondern selbiges mit dieser Extradition expresse conditionirt werden solle; Welches aber darum unterlassen worden, weil man für richtig gehalten, daß es sich von selbst also verstehe, und einiger sonderbarer ausdrücklichen Bedingung ganz nicht nöhten sey, darwider streitet zumahl ganz und gar nicht, daß ratione der Heylbrunnischen und Franckenthalischen Guarnisons-Unterhaltung controvertirt wird, wer schuldig seye, nach den verfloffenen ersten dreyen Monathen, von Zeit der Eurer Churfürstlichen Durchlaucht beschehenen Einräumung der Stadt Heylbrunn, und Erlegung deren von den Ständen des Reichs zu angeregter Interims-Verpflegung semel pro semper bewilligten 45. M. Rthlr. selbigen Unterhalt fürders, bis zur Restitucion Franckenthals zu praktiren; Sintemahl Eure Churfürstliche Durchlaucht derentwegen Chur-Bayern die Herausgebung der Renunciacion aus dem Chur-Maynßischen Deposito schwehr zu machen gar keine Ursache, in deme Dieselbe unter wärender dieser Differenz gegen die unschuldige Stände, und deren arme Unterthanen, mit scharffen militairischen Executionen de Facto verfahren, und über die bereits geschene bewilligte Ettag, die Ihrer Seits an die Stände prä-tendirende weitere Unterhaltungs-Gelder mit Gewalt, und noch darzu durch dergleichen Procedur verursachenden fast eben so grossen Kosten und Schaden, hin und wieder extorquiren lassen; Bey welcher der Sachen gründlichen Beschaffenheit Wir nochmahlen der ganz ungezweiffelten und zuverlässigen Hoffnung geleben, Eure Churfürstliche Durchlaucht werden nunmehr nicht allein, daß oft höchstgemeldt Ihre Churfürstliche Gnaden zu Maynß, die bey Deroselben deponirte Renunciacion auf die Ober-Pfälzische Lande, gegen Empfangung Dero darüber ausgefertigten Recognition, Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht in Bayern, dahin Sie gehörrig, ohne einigen längern Aufhalt auszulieffern, fürderfahne Anstalt machen, sondern auch (weilm Ihre Kayserliche Majestät, wie Wir vernehmen, bereits allergnädigst resolvirt seyn sollen, Eure Churfürstliche Durchlaucht mit dem Erb-Schatzmeister-Amt, Schlüssel und Wappen, und was deme weiter anhängig, auf gesamter Fürsten und Stände ertheilttes allerunterthänigstes Gutachten und bewegliche Recommendation, vorgeschlagener Weiß zu begaben, Dieselbe neben Belegung der Landen zugleich darauf zu investiren und dem Investitur-Brief ausdrück-

1651.  
Febr.

Zweyter Theil.

N u n n n 2

lich





1651.  
Febr.

lich einverleiben zu lassen) hiernächst auf solchen Erfolg die Ratification des Friedens, und Renunciacion auf die Ober-Pfälzische Lande, auf solchen neuen Churfürstlichen Erg-Titul umschreiben, mit dem neuen Wappen verfertigen, und gegen den vorigen jedes Orths versprochener und geziemender massen austauscheln.

Wie nun solches alles dem Instrumento Pacis, der zwischen Chur-Bayerns und Eurer Churfürstlichen Churfürstlichen Durchlaucht Durchlaucht verglichenen sonderbahren Convention, und alhiefigen Executions-Haupt-Recess, auch den Rechten und Billigkeit selbstn allerdings gemäß: Also gereicht es zumahl zu schuldiger Ausrichtung dessen, was der Pfälzischen Restitucion halber in dem Friedens-Schluß sancirt ist, wie auch zu guter Nichtigkeit, rechtschaffenem Vertrauen unter den hohen Interessenten, und zu des allgemeinen Reichswesens univerlal Wohl- und Ruhestandt, wie Wir dann keinen Umgang nehmen können, Ihre Kayserl. Maj. selbstn aller unterthänigst, und Ihre Churfürstliche Gnaden zu Maynz geziemender massen hierunter solcher gestalt zu befehlen, als aus den Copulichen Verlagen mehrers zu erschen. Und Wir thun im übrigen Eure Churfürstliche Durchlaucht der Ebtlichen Allmacht zu allen hohen Wohlergehen und gedeylichen Segen etc. etc. Nürnberg. den 5. Nov. 1650.

1651.  
Febr.

P. S.

Auch gnädiger Chur-Fürst und Herr, ist zwar diese Belangung an Eure Churfürstliche Durchlaucht vor etlichen Monaten also geschlossen worden, aber die vorgleichene Ausfertigung, aus allerhand vorgefallenen Hindernissen, bishero ansiehend verblieben, so wir allein zur Nachricht mit wenigen also andeuten wollen.

Datum Nürnberg. den Mart. 1651.

Sub-adjunct. N. 3.

Der Reichs-Stände Schreiben an die Chur-Pfälzische Heudelbergische Gebrüder, Robert, Morizen, Eduard und Philipsen, wegen Ausfertigung ihrer Renunciacion auf die Ober-Pfals.

Durchleuchtig Hochgebohrner Fürst, gnädiger Herr.

NB. Was mit diesen Signis ( ) in Contextu eingeschlossen, ist an Pfals Graf Philipsen auszulassen, und was ad Marginem notirt, darfür zu setzen.

(a) Eurer Fürstlichen Gnaden ist ohne weitläufftige Erklärung vorher anuglam bekannt, was massen etc.

(a) (Wir stellen in keinen Zweifel, Eure Fürstliche Gnaden werden schon vorlängst anderwärts vernommen, und etwan selbstn erschen und gelesen haben) was massen nach so langwiehrigen grundverderblichen Krieg, und vorgangnen graufamen Blutsürkungen in dem Heil. Römischen Reich, unserm allerseits geliebten und betrübteten Vaterland, endlich der allgütige GOTT seinen gerechten Zorn aus unermesslicher Barmherzigkeit in Gnade und Seegen verwandelt, und es ganz väterlich dahin vermittelt, daß durch die jüngstens zu Münster und Osnabrück gepflogene viel jährige mühsame und kostbahre Tractaten die inn- und auswendige gefährliche Moccus der einst gestillt, und nicht allein zwischen der Röm. Kayserlichen Majestät und den gesamtten Ständen des Reichs unter sich selbstn, sondern auch mit denen zugleich in Waffen gestandnen beeden allirten Cronen, ein gewisser Friede geschlossen, den 24 Oct. des verwichnen 48. Jahrs von allerseits interessirten Parthen gevollmächtigten Abgesandten und Plenipotentiarien unterschrieben und gefertigt, gleich darauf aller Orten inner und aussen des Reichs publicirt, folgend von den hohen Principaln selbstn mit Ihren in gebührender Zeit eingeschickten Ratificationen bekräftiget, wie nicht weniger seithero guten Theils würcklich exequirt und vollzogen, in solchem Friedens-Schluß und darüber aufgerichteten Instrumento Pacis aber forderist auch der hochwichtige Punct und Articul der Chur-Pfälzischen Strittigkeit, als an deren schieblichen Beylegung dem Römischen Reich und gemeinem Ruh- und Wohlstand vor andern mercklich gelegen seyn wollen, auf gewisse Maas erdrtet, und zu gänzlichem Vergleich gebracht worden, welcher neben andern insonderheit auch dieses vermag, und vigore Pragmaticæ Sanctionis verordnet, daß Eure Fürstliche Gnaden und Dero sammentliche



1651.  
Febr.

Wie Eurfürstlichen Durchlauchtener massen wohl bewußt. Dero Keltet. hert.

1651.  
Febr.

mentliche Herrn Brüdere, gegen Empfang und Genießung deßjenigen, so Deroselben auch Ihnen, auch Ihrem gangen hochlöblichen Hauß, in angeregtem Instrumento Pacis, darvon Wir zum Überfluß einen beglaubten Abdruck hiebey schließen wollen, zu gutem disponirt ist, vorhero Ihrer Kayserl. Majestät gleich andern Chur- und Fürsten des Reichs Gehorsam und Treu leisten, und weiter für sich und Ihre Erben, so lang an Seiten Chur-Bayern von der Wilhelmischen Linie rechtmäßige Manns Erben im Leben übrig seyn werden, auf die Ober-Pfälzische Landen Verzicht thun sollen, gestalten dann (b) Eurer Fürstlichen Gnaden Ältester und Regierender Herr Bruder, des Herrn Pfalzgrafen Carl Ludwigs Chur-Fürstliche Durchlaucht, schon vor geraumer Zeit sich nicht allein gegen dem Kayserlichen Herrn Plenipotentiaro, Herrn Grafen von Nassau ꝛc. und der gesamten Chur-Fürsten und Stände Gesandten zu Münster, sondern zumahl gegen mehr allerhöchst gedachte Ihre Kayserl. Majestät selbst, zu absoluter Annehmung des getroffenen Friedens-Schlusses in verschiedenen Schreiben mit mehrermerkelt, zu steiffer unverbrüchlicher Haltung desselben und zu Erzeugung alles unterthänigsten Gehorsams und Treue gegen Ihre Majestät bestens erbothen, solches auch zu Seiner Chur-Fürstlichen Durchlaucht nächsten Ankunfft dieser Orthen von neuem umständlicher und ausdrückentlicher wiederholt, darüber den allhiefigen Kayserlichen Plenipotentiaro, wie ingleichem dem löblichen Chur-Maynischen Reichs-Directorio, eine schriftliche formal Ratihabition des Instrumenti Pacis, laut der Beplag N. 1. und 2. ausgeliefert, darinnen dessen vollkommen Inhalt, in specie auch, was circa Articulum Causæ Palatinæ angenommen, ratificirt, und sich zu deren aufrichtiger beständiger Vollziehung verbunden, nicht weniger die Verzicht auf die Ober-Pfälzische Landen solcher massen schriftlich von sich gegeben haben, als die Copey N. 3. in sich beareift, worauf Ihre Kayserliche Majestät Seiner Churfürstlichen Durchlaucht die Unter-Pfälzische Lande allbereit würcklich restituirt, und Sie zu Heydelberg in die Chur-Fürstliche Residenz und Regierung einsetzen, auch sonst der übrigen Restitution und anders halben solche allergnädigste Erklärung und Offerten thun lassen, daß Seine Churfürstliche Durchlaucht damit wohl begnügt und zu frieden seyn könnten, allermassen und gang kein Zweifel waltet, Eure Fürstliche Gnaden werden durch hochgedacht Dero Herrn Bruder vorhero schon nach und nach von diesem umständliche Communication erhalten haben.

Wiewohl nun Wir, und vorderst unsere allerseits gnädigste und gnädige Herrn Principals, Obern und Commitenten, bisshero in den Gedanken gestanden, Eure Fürstliche Gnaden würden bey erwöhnter der Sachen Bewandniß von selbst sorgfältig dahin bedacht und getrachtet haben, daß Sie durch gleichmäßige Annehmung des Friedens-Schlusses und fürderliche würckliche Præstacion dessen, worzu Sie derselbige in einem und andern bedorab wegen der Verzicht auf die Ober-Pfälzische Lande anhält, sich dargegen aller darinn begriffenen und Ihre und Ihrem hochlöblichen Hauß in Particulari zu Guten vermeynten Beneficien und Verordnungen fähig machen mögen: Diemeiln es jedoch noch zur Zeit nicht beschehen, so halten Wir zwar dafür, daß Eure Fürstliche Durchlaucht etwan hierin das Auge auf Dero Ältesten Herrn Bruder, des Herrn Pfalzgrafen Carl Ludwigs Churfürstliche Durchlaucht, möchten gestellt, und Deroselben vorzugreifen einiges Bedencken getragen haben.

Demnach es aber mit Seiner Churfürstlichen Durchlaucht vorerzehlter massen nunmehr zur Richtigkeit gelanget, und an deme ist, daß Eure Fürstliche Gnaden, als ein von teutschen Geblüth und Stamm geborner und dem Reich wegen Ihres hohen Hauses und Interesse zugethener Fürst, nunmehr ohn längern Verzug öffters angezogenen Friedens-Schluss in allem seinem Begriff, in specie, was den Pfälzischen Articul und Vergleich betrifft, absolute zu acceptiren sich ebenmäßig categorice erklären, auch demjenigen, was solcher Deroselben wegen der Verzicht auf die Ober-Pfälzische Lande und sonst zu præstiren auferleget, würcklich nachklemmen, wie dann unsere gnädigste und gnädige Herrn Principals und Obere der gewissen Zuversicht sind, Eure Fürstliche Gnaden werden selbst sonderbahres Verlangen

Nun nu 3

gen



1651.  
Febr.

gen tragen, und sich äusserst befeissen, dieses Ihre und Ihrem Haus so hoch angelegenes Werk möglichst zu befördern, auch Dero übrige Herrn Gebrüdere zu ebemäßiger Leistung der Gebühr beweglich zu ermahnen, und zu disponiren, nichts desto weniger haben Wir zum Ueberflus und aus guter Wohlmeinung nicht umgehen wollen, Eure Fürstliche Gnaden (wie Deroselben und Ihren übrigen Herrn Gebrüdern sowohl von Uns in Conformitate dieses, als auch dem Vernehmen nach, von Ihrem Aeltesten Herrn Bruder allbereit selbst auch beschehen, und Sie es ohnzweifelnd gebührender massen wohl beobachten werden) hierüber absonderliche Erinnerung zuthun, daß Sie mit Ihrer Erklärung, wegen Acceptation des Friedens-Schlusses, länger nicht an sich halten, sondern solche neben der Ratification des Instrumenti Pacis und Renunciation auf die Ober-Pfalz in der Form und Weise, wie Ihre Chur-Fürstliche Durchlaucht zu Heidelberg, und nach dem Inhalt der vorangezogenen dreyen Copien, jedes in triplo, die eine Originalia Ihre Kayserlichen Majestät, die andere vor das Chur-Maynsische Reichs-Directorium, und die dritte für Ihre Chur-Fürstliche Durchlaucht in Bayern, und zwar längst von Dato inner einer Jahrsfrist, unfehlbar einschicken, und unter solcher Zeit das übrige, worzu das Instrumentum Pacis Eure Fürstliche Gnaden in genere und specie weiters adstringirt, nicht weniger gebühlich zu Werk richten wollen, zumahlen Ihrer Kayserl. Majestät und dem ganzen Römischen Reich nicht gerathen seyn will, noch ferner also in der Ungewißheit zu stehen, sondern Denselben daran gelegen ist, ehst zu wissen, wessen Sie sich gegen Eure Fürstliche Gnaden hierin eigentlich zu versehen haben, damit im widrigen unvorhofften Fall Kayserliche Majestät, beyde alliirte Cronen, nebst gesambten Chur-Fürsten und Ständen, dahintge vorzunehmen nicht veranlast werden, wohin Sie quoad Executionem das Instrumentum Pacis anweist und obligiret, darbey Eure Fürstliche Gnaden vornemlich zu consideriren, daß durch längern Verzug Sie dann in längerer Verbleibung und Unterlassung der Schuldigkeit sich und all Ihre Erben und Nachkommen von offte angezogenem Frieden-Schluß, der Ihre zum besten darin zu geeigneten simultaneæ Investituræ und Anwartschaft auf die Chur-Würde und Pfälzische Lande, auch von dem Appenagio und all andern Beneficien, selbst excludiren, und derselben unfähig machen würden, darzu es Eure Fürstliche Gnaden nicht wollen kömen lassen, (c) sondern Ihres ältesten Hn. Brudern löblichen Exempel und getreuer Ermahnung nachfolgen, sich auch als ein von teutschen Geblüth entsprossener friedliebender Fürst Ihrem hohen Stande gemäß solcher massen bezeigen, wie es des allgemeinen Vaterlands Sicherheit und Deroselben gegen Ihre Kayserliche Majestät und das Heilige Römische Reich und die mit Interessirte Cronen tragender Respekt und Obligation, auch Ihr und Ihres gesambten Hauses selbst eigene Wohlfahrt, Conservation und beständige Incolumität erfordert thun, gestalten Wir Eurer Fürstlichen Gnaden willfährigen und fürdersamsten Erklärung und schriftlichen Wiederantwort hierüber gewärtig seynd, Dieselbe dabey Gdtlicher Obacht treulich empfehlend, Nürnberg den 16. Novembr. 1649.

Eurer Fürstlichen Gnaden

Untertänige

Des heil. Reichs Chur-Fürsten und Stände zu hiesiger Handlung verordnete Bevollmächtigte Gesandte, Räte und Botschafften.

Sub adjunct. N. 4.

Der Reichs-Stände Schreiben an Dieselben, wegen Acceptirung des Friedens-Schlusses.

An Eure Fürstliche Gnaden haben gesambter des heil. Reichs Chur-Fürsten und Stände damahln allhie anwesende bevollmächtigte Gesandten, Räte und Botschafften

(c) An Prinz Edvard und Philippen ist dies Orts folgendes eingurunden: Sondern, der Uns von beglaubten Dritten eingelangter guter Bertröstung nach, so unsere Principeln und Wir sonder gern vernommen, Ihres ältesten Herrn Brudern ic.

1651.  
Febr.



1651. Febr. schafften, bereits vor einem Jahr solche wohlmeynende Erinnerungs-Schreiben, wie die zum Ueberflus nochmahls hiebei gefügte Copia zeigt, und zwar in Duplo abgehen, auch selbige auf verschiedene Wege solcher Gestalt adressiren lassen, daß empfangenen gewissen Bericht nach wenigst des einen Paquets längst beschenehen richtigen Einlieferung halber ganz kein Zweifel zu stellen; In welchem Schreiben Sie Eure Fürstliche Gnaden hauptsächlich aufs beweglichste, und mit umständlicher Ausführung allerhand hochehrerblichen Motiven und Rationen, eysferig ermahnt haben, den durch Gottes Gnaden zwischen dem Heil. Römischen Reich und den allirten Cronen bereits den 12. Octobr. Anno 48. zu Münster und Osnabrück geschlossenen, und um männiglichem Wissenschaft willen gleich damals publicirten Frieden, nach dem löblichen Exempel dero ältesten Herrn Bruders, Ihrer Chur-Fürstlichen Durchlaucht zu Pfalz-Heidelberg, in allem seinem Begriff, und in specie, was den Pfälzischen Articul und Vergleich betrifft, zu acceptiren, solche Acceptation, neben der Ratification des Instrumenti Pacis und Renunciacion auf die Ober-Pfälzische Lande, in der Form und Weise, wie von erst höchstgedachten Ihrer Churfürstlichen Durchl. gechehen, nach dem Inhalt deren vorhin schon communicirten Copien, welche nochmahls hiemit kommen, jedes in triplo, die eine Originalia vor Ihre Kayserliche Majestät, die andere vor das Chur-Mayntische Reichs-Directorium, und die dritte für Ihre Churfürstliche Durchlaucht in Bayern, und zwar allerlängst von Dato des Eingangs vermeidten Erinnerungs-Schreibens inner eines Jahrs Frist unfehlbar einzuschicken, auch unter solcher Zeit das übrige, worzu das Instrumentum Pacis Eure Fürstliche Gnaden in genere und specie weiters adstringiret, nicht weniger gebühlich ins Werck zu richten, damit nicht im widrigen unvorhofften Fall Kayserliche Majestät beide Cronen und gesamte Chur-Fürsten und Stände des Reichs, veranlasset würden, dasjenige vorzunehmen, worzu Sie das Instrumentum Pacis quoad Executionem anweist und obligiret; Darbey Eurer Fürstlichen Gnaden ferners beweglich zu Gemüth geführet worden, daß Dieselbe durch längern Verzug vorangedeuter Prästandorum sich und alle Ihre Erben und Nachkommen von mehrbesagtem Friedens-Schluss, der Ihre zum besten darin zugeeigneten simultaneae Investiturae und Anwartschaft auf die Chur-Würde und Pfälzische Lande, auch von dem Appennagio und alle andern Beneficien, selbst excludiren, und derselben unfähig machen würden.

Obwohl man sich nun an seiten allerhöchst gedacht Ihrer Kayserlichen Majestät und des Reichs gänglich verlassen, Eure Fürstliche Gnaden würden solche treuherzige Erinnerungen und Ihre selbst zum Besten gemeynete enferige Ermahnungen gebührender massen in Obacht genommen, und dasjenige, was an Dieselbe verstandener massen begehrt worden, in dem vorgesezten geraumen Termin, zu Bezeugung dero Friedliebenden Patriotischen Teutschen Gemüths, mit geziemenden Respect ins Werck gestellt haben, zumahlen Eurer Fürstlichen Gnaden solche Schreiben außser allen Zweifel zeitlich genug zu kommen seyn, wann auch schon selbige nicht abgegangen wären, jedoch Eure Fürstliche Gnaden von dem bereits länger als vor 2. Jahren geschlossenem und publicirten, auch unterdessen nurmehr vor geraumer Zeit in ganz Europam divulgirten Frieden, und allem dessen Inhalt, bevorab was in specie den Pfälzischen Articul betrifft, anderwärts, und sonderlich auch von des Herrn Churfürsten zu Pfalz-Heidelberg Durchlaucht, satzame und umständliche Nachricht empfangen haben werden, dannenhero Eure Fürstliche Gnaden gnugsamen Anlaß gehabt hätten, sich von selbst der Gebühr zu bescheiden, und außs wenigste bey Ihrer Kayserlichen Majestät wegen Acceptirung des Friedens, und Leistung desjenigen, darzu selbiger Eure Fürstliche Gnaden anweist, gehdriger massen zu insinuiren: so ist jedoch wider alles bessere Versehen in so langer Zeit deren keines, ja so gar nicht ein Recipisse erfolgt; Welches bey mehr Allerhöchst befagter Ihre Kayserlichen Majestät, auch Chur-Fürsten und Ständen des Reichs nicht unbillig allerhand Nachgedencken erwecken kan.

1651.  
Febr.

Diemein



1651.  
Febr.

Die weils nun seithero der geschlossene, publicirte, und allerseits ratificirte Friede in allem seinem Begriff von Kayserlicher Majestät und den Ständen des Reichs, wie nicht weniger von den alliirten Cronen selbst, insonderheit auch in Punctis Exautorationis, Evacuationis und Restitutionis ex Capite Amnestia & Gravaminum, den meisten und vornehmsten Theil ad ipsam Executionem gebracht, und würcklich vollzogen, forderst aber Ihrer Churf. Durchl. zu Pfalz-Heydelberg Dero Unter-Pfälzischen Landen Restitution und anders halben Satisfaction gegeben worden, und es also, was die Execution des Pfälzischen Articuls betrifft, vornehmlich noch an Eurer Fürstlichen Gnaden, und Dero übrigen Herren Brüdern Acceptation und Ratification des Friedens, Renunciacion auf die Ober-Pfälzische Lande und weitem Vollstreckung dessen, was das Instrumentum Pacis Ihrenthalben mehrers disponirt, hängen thut; Solches alles aber in den Punctum Restitutionis ex Capite Amnestia, wie öfter gemeldter Frieden-Schluß klärlich zu erkennen gibt, principaliter mit einlauffet: Solchemnach haben Wir, im Namen und von wegen unsrer allerseits gnädigt und gnädigen Herren Principali, Committenten und Obren, als in Kraft des allhie geschlossenen Präliminar- und Friedens-Executions-Haupt-Recesses, zu erweshtem Puncto Restitutionis verordnete Reichs-Deputirten, ferners keinen Umgang nehmen mögen, Eure Fürstliche Gnaden dessen allen hiemit nochmahln zu erinnern, und Dieselbe besser Wohlmeinung zu ermahnen, daß Sie nunmehr ohne einigen fernern Verzug, und zwar längstens innerhalb . . . Monathen, demjenigen würcklich nachkommen wollen, was sowohl in dem vorher abgangenen der gesamten Stände des Reichs Gesandten, als in diesem Unserm Schreiben ob verstandener massen mit mehrern enthalten, und dem Instrumento Pacis gemäß, auch zu Eurer Fürstlichen Durchlaucht selbst eigner Wohlfahrt beförderlich ist, dann da Dieselbe abermahln über die weiters prorogirte geraume Zeit danoch mit einem und andern länger zurück stehen würden, Ihre Kayserliche Majestät, wie auch gesamte Chur-Fürsten und Stände des Reichs, und andere Mit Interessirte, es anderster nicht erachten und aufnehmen können, als daß Eure Fürstliche Gnaden den Frieden-Schluß non acceptando in der That selbst repudiiren, und sich also und Ihre Erben und Nachkommen darvon ultro zu excludiren, auch aller darin Ihnen zum Besten verordneten Beneficien gänzlich unfähig zu machen gemeint seyn. Wie man dann auch auf solchen ganz unverhofften Erfolg weniger nicht würde thun können, als daßjenige zu beobachten und vorzunehmen, was das Instrumentum Pacis in dergleichen Fällen quoad Executionem verbindlich disponiren, und von allen dabey Mit-interessirten Theilen striete erfordert thut; gestalten nicht unterlassen worden, darenthalben die Nothdurft Ihrer Kayserlichen Majestät selbst aller unterthänigst vorzubringen, welchem aber vorzukommen, Eure Fürstliche Gnaden, tragender guter Zuversicht nach, von selbst geneigt seyn, und diese Unsere best gemeinte Erinnerung ohne Frucht nicht abgehen lassen werden; Die Wir im übrigen dem gnadenreichen Schutz des Allerhöchsten u. Nürnberg den 5. Nov. 1650.

1651.  
Febr.An Pfalzgrafen Roberten, Morizen,  
und Eduard. u.

## N. II.

Der Reichs-Stände Schreiben an Chur-Maynz, die Extradirung der deponirten Chur-Pfälzischen Documenten betreffend.

Eure Churfürstliche Gnaden haben ohne weitläufftigere Erzehlung vorhin gnädigste Wissenschaft, was massen in dem Instrumento Pacis Art. 4. §. & primo quidem, und §. vicissim Dominus Carolus Ludovicus &c. klärlich verhoffen, sancirt und verordnet ist, daß Ihre Churfürstliche Durchlaucht zu Pfalz-Heydelberg, neben andern Ihro obgelegenen Prästandis, auf die Ihrer Churfürstlichen



1651.  
Febr.

den Durchlaucht zu Bayern u. durch gemeldten Frieden-Schluss zugeeigneten Ober-Pfälzischen Lande gewisse Renunciacion und Verzicht thun sollen, dieweiln aber bey der Restitucion der Unter-Pfalz die Difficultät vorgefallen, daß höchstgedachte Ihre Churfürstliche Durchlaucht in Bayern die daselbst eingehabte Land- und Nemter ohne hinwieder Empfangung der angebeuten Chur-Pfälzischen Renunciacion abzutreten nicht unbilliges Bedencken gehabt, dagegen Ihre Churfürstliche Durchlaucht zu Pfalz-Heidelberg davor halten wollen, daß Dieselbe solche Ratificacion heraus zu geben nicht schuldig, es seyn dann Ihre die Unter-Pfälzische Lande, welche damahln noch theils in Königl. Spanischer, theils aber in Französischer Gewalt und Händen gewesen, vorher vollkommenlich restituirrt worden: Als haben, auf Interposition der Hochlöblichsten Cron Schweden und bewegliches Ersuchen gesamter Chur-Fürsten und Stände des Reichs sich allhie gegenwärtig befundener Räte, Gesandten und Bottschaften, Ihre Churfürstliche Durchlaucht in Bayern gegenschrifft- und mündlichen beschenehen billig-mäßigen Sincerationen und kräftigen Versicherungen sich endlich dahin vermdgen lassen, daß Dieselbe zu Bezeigung Dero löblichen Begierde zu dem Frieden und Beförderung des gemeinen Reichs-Wesens Wolfahrt, mit Hindansetzung Ihres selbst eigenen Interesse, neben andern mehrern auch dieß certo modo verwilliget und nachgesehen, daß die Chur-Pfalz-Heidelbergische Renunciacion auf die Ober-Pfälzische Lande unterdessen, bis Chur-Pfalz die Unter-Pfälzische Lande vollkommenlich restituirrt, Eurer Churfürstlichen Gnaden dergestalt in Depositem gegeben worden, daß Dieselbe sich hingegen Kraft einer von sich gestellten schrifftlichen Recognition verpflichtet, auf solchen Fall vorbedeute Renunciacion Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht in Bayern, dahin Sie gehdrig, und sonst niemand, wer der auch seye, auszuliefern.

Demnach es dann nunmehr an dem, daß Chur-Pfalz in die Unter-Pfälzische Lande, bis an Franckenthal individuo, und auch dieses Places halben virtualiter & effectiv per Equipollens restituirrt worden, so haben verschiener Zeit die allhiefige Herren Kayserliche Plenipotentiarii, und anjeho Wir Ihre Churfürstliche Durchlaucht um die billig und schuldig-mäßige Herausgebung mehrerwehnter Dero Renunciacion auf die Ober-Pfalz aus Eurer Churfürstlichen Gnaden Deposito dergestalt mit beständigen Fundamentis und Rationibus belanget, auch Ihre Keyserliche Majestät selbst um allergnädigste Interposition Dero hohen Kayserl. Amts und Assistenz allerunterthänigst ersucht, wie die mit kommende Abschriften ausführlicher zu erkennen geben. Wir haben aber zumahln auch nicht unterlassen können, Eure Churfürstliche Gnaden ebener gestalt hiemit geziemender massen zu requiriren, daß Dieselbe bey angeregter der Sachen Beschaffenheit Ihre belieben lassen wollen, es dahin zu richten, damit die öfters erwehnte Chur-Pfälzische Renunciacion auf die Ober-Pfälzische Lande Ihrer Churfürstl. Durchlaucht in Bayern, dahin Sie gehdrig, ausgeliefert werde.

Wie nun solches dem Instrumento Pacis, der zwischen Chur-Bayern und Pfalz-Heidelberg Churfürstlichen Churfürstl. Durchlaucht Durchlaucht verglichenen Convention, allhiefigem Executions-Haupt-Recess, auch den Rechten und Billigkeit, bevorab Dero in dieser Sache ausgestellten Recognition allerdings gemäß: Also erreicht es zumahln zu schuldiger Ausrichtung dessen, was der Chur-Pfälzischen Restitucion halber in dem Frieden-Schluss sancirt, und in erst angezogenem allhiefigen Vergleich enthalten ist, wie auch zu guter Richtigkeit, rechtschaffenen Vertrauen unter den hohen Interessenten, zu Endbindung Eurer Churfürstlichen Gnaden selbst eigenen Obligation, und zu des allgemeinen Reichs-Wesens universal Wohl- und Ruhestand, und Wir thun im übrigen Eure Churfürstliche Gnaden der Göttlichen Allmacht zu allem hohen Wohlergehen und gedehlichen Segens-Verleihung treu eifrig befehlen.

1651.  
Febr.